



## OSTALBKREIS

### Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und
- für die Gemeinden Abtsgmünd, Adelmansfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Mögglingen, Mutlangen, Neuler, Obergröningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterschneidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört

folgende

### - A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G -

#### **über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen und Feiern**

##### **A. Entscheidung**

Die Allgemeinverfügung über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen und Feiern, bekannt gegeben am 16.10.2020, in Kraft getreten am 17.10.2020, wird zum 19.10.2020 aufgehoben.

##### **B. Begründung**

###### **1. Sachverhalt**

Das Infektionsgeschehen ist in Baden - Württemberg in der vergangenen Woche weiter exponentiell gestiegen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen veranlasst die baden-württembergische Landesregierung, nun die dritte Pandemiestufe auszurufen. Dies hat das Kabinett in einer Sondersitzung am Samstag, 17. Oktober, beschlossen. Die steigenden Infektionszahlen und das diffuse Ausbruchsgeschehen in vielen Stadt- und Landkreisen machen diesen Schritt notwendig. Dazu wird die Corona-Verordnung des Landes entsprechend angepasst und um landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen ergänzt. Die neue Fassung der Corona-Verordnung tritt am Montag, 19. Oktober in Kraft, zeitgleich mit dem Inkrafttreten der dritten Pandemiestufe. Insbesondere wurde in § 10 Abs. 3 CoronaVO eine Begrenzung der Teilnehmer von privaten Veranstaltungen auf 10 Teilnehmende festgelegt.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVOBW) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO vom 12.10.2020 können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Die Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das Landratsamt Ostalbkreis (Gesundheitsamt) ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Ostalbkreis ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden.

Durch die Zuständigkeit von 42 Ortspolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Ostalbkreis führen und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Der Ostalbkreis hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten.

Der Ostalbkreis (Gesundheitsamt) hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung mit Schreiben vom 18.10.2020 unterrichtet. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung geändert oder aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Dem Ostalbkreis ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, die am 19.10.2020 in Kraft treten wird, strengere Vorgaben in Bezug auf die Teilnehmer an privaten Veranstaltungen vornimmt als die Allgemeinverfügung des Ostalbkreis vom 16.10.2020.

Die Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen und Feiern ist daher aufzuheben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden:

Gemeinde/ Stadt:	Behörde zuständige Stelle:	mit Sitz in:
Aalen	Stadtverwaltung Aalen	Aalen
Bopfingen	Stadtverwaltung Bopfingen	Bopfingen
Ellwangen	Stadtverwaltung Ellwangen	Ellwangen
Heubach	Stadtverwaltung Heubach	Heubach
Lauchheim	Stadtverwaltung Lauchheim	Lauchheim
Lorch	Stadtverwaltung Lorch	Lorch
Neresheim	Stadtverwaltung Neresheim	Neresheim
Oberkochen	Stadtverwaltung Oberkochen	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
<b>und für die Gemeinden:</b>		
Abtsgmünd	Gemeindeverwaltung Abtsgmünd	Abtsgmünd
Adelmannsfelden	Gemeindeverwaltung Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
Bartholomä	Gemeindeverwaltung Bartholomä	Bartholomä
Böbingen a. d. R.	Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. R.	Böbingen
Durlangen	Gemeindeverwaltung Durlangen	Durlangen
Ellenberg	Gemeindeverwaltung Ellenberg	Ellenberg
Eschach	Gemeindeverwaltung Eschach	Eschach
Essingen	Gemeindeverwaltung Essingen	Essingen
Göggingen	Gemeindeverwaltung Göggingen	Göggingen
Gschwend	Gemeindeverwaltung Gschwend	Gschwend
Heuchlingen	Gemeindeverwaltung Heuchlingen	Heuchlingen
Hüttlingen	Gemeindeverwaltung Hüttlingen	Hüttlingen
Iggingen	Gemeindeverwaltung Iggingen	Iggingen
Jagstzell	Gemeindeverwaltung Jagstzell	Jagstzell
Kirchheim am Ries	Gemeindeverwaltung Kirchheim am Ries	Kirchheim am Ries
Leinzell	Gemeindeverwaltung Leinzell	Leinzell
Möggingen	Gemeindeverwaltung Möggingen	Möggingen
Mutlangen	Gemeindeverwaltung Mutlangen	Mutlangen
Neuler	Gemeindeverwaltung Neuler	Neuler
Obergröningen	Gemeindeverwaltung Obergröningen	Obergröningen
Rainau	Gemeindeverwaltung Rainau	Rainau
Riesbürg	Gemeindeverwaltung Riesbürg	Riesbürg
Rosenberg	Gemeindeverwaltung Rosenberg	Rosenberg
Ruppertshofen	Gemeindeverwaltung Ruppertshofen	Ruppertshofen
Schechingen	Gemeindeverwaltung Schechingen	Schechingen
Spraitbach	Gemeindeverwaltung Spraitbach	Spraitbach
Stödtlen	Gemeindeverwaltung Stödtlen	Stödtlen
Täferrot	Gemeindeverwaltung Täferrot	Täferrot
Tannhausen	Gemeindeverwaltung Tannhausen	Tannhausen

Unterschneidheim	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim	Unterschneidheim
Waldstetten	Gemeindeverwaltung Waldstetten	Waldstetten
Westhausen	Gemeindeverwaltung Westhausen	Westhausen
Wört	Gemeindeverwaltung Wört	Wört

Aalen, 18. Oktober 2020

Landratsamt Ostalbkreis  
Stuttgarter Straße 41  
73430 Aalen

gez.  
Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 18. Oktober 2020